

## Generalversammlung vom 18. Juni 2024

### Traktandum 5 – Statutenänderungen

---

#### Traktandum 5:

- (a) Generalversammlung und Kommunikation mit den Aktionären
  - (b) Verwaltungsrat und Vergütung
  - (c) Vinkulierung
  - (d) Streichung Sacheinlagen; Gerichtsstand
- 

Die folgende Gegenüberstellung zeigt den detaillierten Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen der Statuten der Gesellschaft im Vergleich zu den derzeit geltenden Statuten.

schwarz	=	keine Änderungen
<del>rot</del>	=	Löschungen
<u>blau</u>	=	neu eingefügt

Der vollständige Text der aktuell geltenden Statuten der Gesellschaft ist online unter <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/governance> verfügbar.

## I. Traktandum 5(a) – Generalversammlung und Kommunikation mit den Aktionären

### Artikel 5 (Abs. 1)

#### **Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees**

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle ~~brieflichen~~-Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

### Artikel 8

#### **Befugnisse der Generalversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, alle vorgenannten jeweils in Einzelabstimmung;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

~~5.7.~~ die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

~~6.10.~~ gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und

~~7.11.~~ die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Artikel 9 (Abs. 2)

### **Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens ~~510~~ Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

#### Artikel 10 (Abs. 3 und Abs. 4)

### **Einberufung**

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen~~ zugänglich zu machen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

~~Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.~~ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Ende, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

#### Artikel 11 (Abs. 1 bis Abs. 3)

#### **Traktandierung**

Aktionäre, die alleine oder zusammen ~~entweder Aktion im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder~~ mindestens ~~10~~ 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Ein solches Gesuch ~~Die Traktandierung~~ muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchungprüfung.

#### Artikel 11a

#### **Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder einem der Tagungsorte) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

#### Artikel 12 (Abs. 3)

### **Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll**

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

#### Artikel 13 (Abs. 2)

### **Stimmrecht, Vertretung**

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung ~~nur~~ durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, ~~einen anderen stimmberechtigten Aktionär~~ oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

#### Artikel 14 (Abs. 1 bis Abs. 3)

### **Beschlüsse, Wahlen**

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen. ~~Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem~~

~~Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.~~

Der Vorsitzende kann eine ~~offene~~-Wahl oder Abstimmung ~~durch eine schriftliche oder elektronische~~ jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene ~~offene~~-Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

#### Artikel 32 (Abs. 2 und Abs. 3)

### **Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven**

Neben den gesetzlich vorgesehenen Reserven ~~der gesetzlichen Reserve~~ kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der ~~allgemeinen Reserve~~ gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

#### Artikel 34 (Abs. 2)

### **Mitteilungen, Publikationsorgan**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs.

## II. Traktandum 5(b) – Verwaltungsrat und Vergütung

### Artikel 17 (Abs. 1)

#### Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat ~~bezeichnet~~ kann ferner einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### Artikel 18 (Abs. 2)

#### Befugnisse des Verwaltungsrates

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- ~~6-7.~~ die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- ~~7.~~ ~~die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;~~

8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (~~Art. 651 Abs. 4 OR~~), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;

~~9. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;~~

~~10.9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts~~ im Falle der Überschuldung;

~~11.10.~~ die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates.

#### Artikel 25 (Abs. 1)

#### **Genehmigung der Vergütung**

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

- a) maximalen fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; ~~und~~
- b) maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres; und
- c) maximalen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorangehenden und/oder des folgenden Jahres.

#### Artikel 28 (Abs. 3)

#### **Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe ~~die letzte Gesamtjahresvergütung dieses Mitglieds nicht, und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre~~ nicht übersteigen darf.

### Artikel 30 (Abs. 3)

#### **Zusätzliche Mandate**

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck~~im jeweils obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.~~ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

### **III. Traktandum 5(c) – Vinkulierung**

#### Artikel 5 (Abs. 2)

#### **Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees**

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

### **IV. Traktandum 5(d) – Streichung Sacheinlagen; Gerichtsstand**

#### Artikel 35

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

~~Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 14. Juni 2005 gemäss Sacheinlageverträgen vom 14. Juni 2005 von der NGN BioMed Opportunity I, L.P., New York, NY 10017 (USA), 56'512 Vorzugsaktien Serie (B) der Santhera Pharmaceuticals (Deutschland) AG, in Heidelberg (D), zum Preis von CHF~~

~~247'500.--, wofür die Einlegerin 49'500 voll liberierte Vorzugsaktien Serie (B) im Nennwert von je CHF 1.-- erhält und von der NGN BioMed Opportunity I GmbH & Co. Beteiligungs KG, in Heidelberg (D), 93'313 Vorzugsaktien Serie (B) der Santhera Pharmaceuticals (Deutschland) AG, vorgeannt, zum Preis von CHF 408'670.--, wofür die Einlegerin 81'734 voll liberierte Vorzugsaktien Serie (B) im Nennwert von je CHF 1.-- erhält.~~

~~Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der genehmigten Kapitalerhöhung vom 29. September 2009, gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 21.04.2009 und gemäss Sacheinlagevertrag vom 25. September 2009 von der Bio Fund Ventures II Follow on Fund L.P., namens der Verkäufer der Aktien der Oy Juvantia Pharma Ltd, 57'955'443 voll liberierte Namenaktien der Oy Juvantia Pharma Ltd mit einem Nennwert von EUR 0.01 pro Aktie zum Preis von CHF 105'973.--, wofür die Einleger 105'973 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-- erhalten.~~

\* \* \*